



Fall 10: Nachtparkieren

Übungen im öffentlichen Recht II
Besprechungen vom 29./30. November 2010

Herbstsemester 2010
Prof. Christine Kaufmann



Frage 1: Qualifikation des Briefes

- Elemente der Verfügung
 - Hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde
 - Individuell-konkrete Anordnung
 - Anwendung von Verwaltungsrecht
 - Ausrichtung auf Rechtswirkungen
 - Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit
- Beurteilung im vorliegenden Fall
 - Elemente sind offensichtlich gegeben
 - Somit handelt es sich beim Brief um eine Verfügung
 - Bezeichnung als Verfügung ist irrelevant

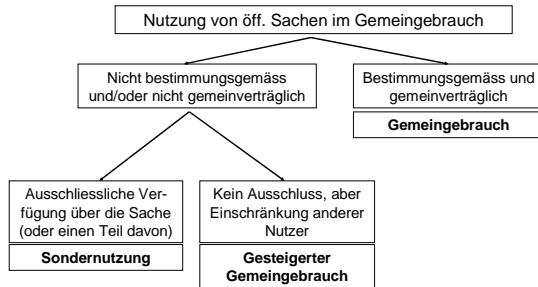


Frage 2: BV 82 III

- Der schlichte Gemeingebrauch von Strassen ist gebührenfrei
- Die Nachtparkiergebühr kann nur dann rechtmässig sein, wenn das Nachtparkieren nicht mehr schlichter Gemeingebrauch, sondern (mindestens) gesteigerter Gemeingebrauch ist



Frage 2: Übersicht über Nutzungen von öff. Sachen



Frage 2: Qualifikation des Nachtparkierens (1/2)

- Parkieren als bestimmungsgemässe Nutzung?
 - Ja, sofern Hans Müller auf Parkplätzen parkiert
- Parkieren als gemeinverträgliche Nutzung?
 - Nein, denn andere Nutzer werden ausgeschlossen
- Zwischenfazit
 - Es liegt nicht mehr schlichter Gemeingebrauch vor, sondern mindestens gesteigerter Gemeingebrauch.



Frage 2: Qualifikation des Nachtparkierens (2/2)

- Parkieren als Sondernutzung?
 - Die Belegung eines Parkplatzes schränkt andere Parkplatzsuchende ein, schliesst sie aber nicht grundsätzlich vom Parkieren in derselben Strasse aus
- Fazit
 - Beim Nachtparkieren handelt es sich um gesteigerten Gemeingebrauch
 - Das Gebührenverbot von BV 82 III kommt demnach nicht zum Zug



Frage 3: Übersicht öffentliche Abgaben

- Steuern
 - Direkte Steuern
 - Indirekte Steuern
- Kausalabgaben
 - Beiträge (Vorzugslasten)
 - Ersatzabgaben
 - Gebühren
 - Verwaltungsgebühren
 - Benutzungsgebühren
 - Konzessionsgebühren
- Zwischenformen
 - Gemengsteuern
 - Mehrwertabgaben



Frage 3: Qualifizierung der Abgabe (1/2)

- Steuer oder Kausalabgabe?
 - Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes, damit nicht bedingungslos geschuldet
 - ⇒ Kausalabgabe
- Beitrag, Gebühr oder Ersatzabgabe?
 - Entgelt für die Nutzung des öffentlichen Grundes,
 - ⇒ Gebühr



Frage 3: Qualifizierung der Abgabe (2/2)

- Verwaltungsgebühr, Benutzungsgebühr oder Konzessionsgebühr?
 - Gebühren als Entgelt für die gesteigerte Nutzung von Gemeingebrauch sind Benutzungsgebühren
 - Somit ist die Nachtparkiergebühr eine Benutzungsgebühr



Frage 4: Zulässige Höhe der Gebühren (1/2)

- Legalitätsprinzip BV 5 I
 - Gesetz im formellen Sinn enthält Kreis der Abgabepflichtigen und Höhe der Gebühren
 - Surrogat: Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip
- Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch
 - Ideeller Zweck
 - Bedingter Anspruch
 - Höchstens Kanzleigeühren



Frage 4: Zulässige Höhe der Gebühren (2/2)

- Forts. Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch
 - Wirtschaftlicher Zweck
 - Benutzungsgebühren zulässig
 - Grundlage in formellem Gesetz
 - Kostendeckungsprinzip gilt nicht
 - Grenze: Konfiskatorische Besteuerung (BV 26 I)
 - Grundlage in Verordnung
 - Kostendeckungsprinzip
 - Äquivalenzprinzip



Frage 4: Zulässigkeit der vorliegenden Gebühr

- Kostendeckungsprinzip
 - Gebühr nicht höher als Kosten des Gemeinwesens
 - ⇒ Bei Gebühr von ca. 2 Fr./ Tag wohl erfüllt
- Äquivalenzprinzip
 - Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Leistung
 - ⇒ Zweifellos erfüllt
- Fazit
 - Für die Gebühr von 60 Franken pro Monat genügt eine Verordnung als Rechtsgrundlage



Frage 5: Voraussetzungen des Vertrauensschutzes

- Vertrauensgrundlage
- Vertrauen in das Verhalten der staatlichen Behörden
- Vertrauensbetätigung
- Überwiegen des privaten Interesses über das öffentliche Interesse



Frage 5: Subsumtion

- Vertrauensgrundlage
 - Behörden haben keinerlei Auskünfte gegeben oder Zusicherungen gemacht
 - Das bloße Vertrauen in die Nichtexistenz von gesetzlich geregelten Gebühren ist keine Vertrauensgrundlage
- Vertrauensbetätigung
 - Wäre durch das Parkieren gegeben
- Überwiegen des privaten Interesses über das öffentliche Interesse
 - Wäre kaum gegeben



Frage 5: Fazit

- Es fehlt bereits an einer Vertrauensgrundlage
- Hans Müller kann sich deshalb nicht auf den Vertrauensschutz berufen
- Folglich muss er die Nachtparkiergebühren bezahlen